



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für Kommunikationslösungen (AGB Komm)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 13. Juli 2010. Die AGB Komm vom 16. Juli 2007 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

I. DEFINITIONEN, UMFANG UND GÜLTIGKEIT

1. Definitionen

- 1.1 **Telekom Austria** ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit dem Hauptsitz in 1020 Wien, Lassallestraße 9, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905.
- 1.2 **Kunde** der Telekom Austria ist eine natürliche oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die einen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt und in einem Vertragsverhältnis mit der Telekom Austria steht oder mit der im Sinne von Punkt 7 ein solches eingegangen werden soll.
- 1.3 **Unternehmer** ist ein Kunde der Telekom Austria, für den das mit der Telekom Austria eingegangene Vertragsverhältnis zum Betrieb seines Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) gehört.
- 1.4 **Verbraucher** ist ein Kunde der Telekom Austria, für den das mit der Telekom Austria eingegangene Vertragsverhältnis nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört und für den die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten.
- 1.5 **TKG 2003** ist das Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I 70/2003 idgF.

2. Umfang

- 2.1 Diese AGB der Telekom Austria einschließlich der für die Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB) gelten in ihrer jeweiligen Fassung (siehe Punkt 4 dieser AGB) für Leistungen, deren Leistungsbeschreibung ausdrücklich Bezug auf diese AGB nehmen.
- 2.2 Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen, insbesondere Bereitstellungsfristen, sowie die Höhe der jeweiligen Entgelte ergeben sich aus den für die Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibungen (LB), Entgeltbestimmungen (EB) oder Einzelverträgen. Die Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen finden sich in der Liste für Sonstige Dienstleistungen.
- 2.3 Diese AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Kundendienststellen der Telekom Austria zur Einsichtnahme bereit und können im Internet unter www.telekom.at abgerufen werden. Diese AGB sowie die für die Leistung maßgeblichen LB und EB werden dem Kunden auf sein Ersuchen für die ihn betreffende Leistung unentgeltlich übermittelt.

3. Gültigkeit

- 3.1 Die Telekom Austria schließt grundsätzlich Verträge nur unter Anwendung dieser AGB sowie der für die Leistung maßgeblichen LB und EB ab.
- 3.2 Stehen diesen AGB, den für die Leistung maßgeblichen LB oder EB Bestimmungen aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden entgegen, so erfolgt dennoch der Vertragsabschluss ausschließlich zu AGB sowie den für die Leistung maßgeblichen LB und EB der Telekom Austria. Dies gilt auch dann, wenn die Telekom Austria der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen hat oder vorbehaltlos Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Bestimmungen des Kunden erbringt.



3.3 Abweichende Regelungen gelten nur, wenn die Telekom Austria diesen ausdrücklich - Unternehmen gegenüber in Schriftform - zugestimmt hat (Individualvereinbarung).

4. Änderungen der AGB, LB und EB

4.1 Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden in geeigneter Weise (zum Beispiel im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, durch Auflegen bei den Kundendienststellen oder im Internet unter www.telekom.at) kundgemacht.

4.2 Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch die Telekom Austria bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

4.3 Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird die Telekom Austria diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen - zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in geeigneter Weise, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

5. Übertragung des Vertrages durch die Telekom Austria (Einzelrechtsnachfolge)

5.1 Telekom Austria ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

5.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Telekom Austria ist bei Unternehmern zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. Punkt 4.3.

6. Übertragung des Vertrages durch den Kunden

6.1 Rechte und Pflichten des Kunden aus einem Vertrag mit der Telekom Austria können, sofern die Telekom Austria schriftlich zustimmt, auf einen Dritten, anstelle des bisherigen Kunden, übertragen werden.

6.2 Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, als Solidarschuldner, wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Bereicherungs- oder Schadenersatzrecht besteht.

6.3 Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich Telekom Austria schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haften sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit der Telekom Austria als Solidarschuldner.

II. VERTRAGSVERHÄLTNIS UND VERTRAGSINHALT



7. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 7.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Telekom Austria kommt durch Bestellung des Kunden und durch Annahme der Telekom Austria zustande. Das Vertragsverhältnis wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, sofern sich aus den maßgeblichen LB und EB oder dem maßgeblichen Einzelvertrag nichts Abweichendes ergibt.
- 7.2 Die Telekom Austria kann das Angebot für einen Kommunikationsdienst jedenfalls ablehnen, insbesondere wenn
- begründete Zweifel betreffend die Identität, Rechtsfähigkeit oder Rechtspersönlichkeit des Kunden bestehen;
 - begründeter Verdacht des Missbrauchs eines Kommunikationsdienstes oder der damit zusammenhängenden Leistungen vorliegt. Ein Missbrauch wird insbesondere bei Gefährdung der Netzintegrität, der Gefahr der Schädigung anderer Kunden oder bei nicht zweckentsprechender Nutzung laut der maßgeblichen Leistungsbeschreibung, vermutet;
 - der Kunde minderjährig oder geschäftsunfähig ist und keine Haftungs- oder/und Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bzw. Sachwalters für den Vertragsabschluss vorliegt;
 - wenn der Kunde keine Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland bekannt gibt;
 - Gründe vorliegen, die die Telekom Austria berechtigen, eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nach Punkt 12 zu fordern;
 - der Kunde gegenüber Telekom Austria mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist;
 - sonstige Gründe vorliegen, die für die Telekom Austria die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden unzumutbar machen oder bereits machten, wie insbesondere grobliche Pflichtverletzungen nach diesen AGB, oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen, soweit es sich nicht um Leistungen aus dem Universaldienst im Sinne des § 26 TKG 2003 handelt.

8. Betriebsversuche / Betriebsunterbrechungen und -einschränkungen

- 8.1 Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- 8.2 Bei betriebsnotwendigen Arbeiten oder soweit dies zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, können Umfang und Fristen der vertraglichen Leistung vorübergehend eingeschränkt werden oder nicht eingehalten werden. Die Telekom Austria wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebseinschränkung betroffenen Kunden rechtzeitig informieren. Entschädigungs- und Erstattungsregelungen für die Nichtverfügbarkeit des Dienstes sind in den für die Leistung maßgeblichen LB und EB enthalten.

9. Störungsbehebung

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen, Mängel oder Schäden (kurz Störungen genannt) im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle unter Nennung eines Ansprechpartners mit einer Beschreibung der aufgetretenen Störung anzuzeigen, widrigenfalls allenfalls bestehende Ansprüche gegen die Telekom Austria, welcher Art auch immer, bei Unternehmern entfallen.
- 9.2 Der Kunde hat der Telekom Austria für Zwecke der Begutachtung und Behebung der Störung(en) Zutritt zu den von der Telekom Austria zur Verfügung gestellten



- sowie anderen zur Funktionsüberprüfung notwendigen Einrichtungen zu gewähren.
- 9.3 Der Umfang der Entstörungsleistungen sowie die Entstörungszeiten sind der dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden LB zu entnehmen. Entstörungen außerhalb der in der LB festgelegten Entstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt die Telekom Austria jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Liste für Sonstige Dienstleistungen) durch. Diese ist im Internet unter www.telekom.at abrufbar.
- 9.4 Sind Störungen vom Kunden zu vertreten, haftet dieser der Telekom Austria für die von ihr erbrachten Leistungen sowie für die Aufwendungen (Liste für Sonstige Dienstleistungen).
- 9.5 Ist die Störung und eine etwaige Entstörungsverzögerung von der Telekom Austria zu vertreten, ist der Kunde berechtigt, sich den in den für die Leistung maßgeblichen EB festgesetzten Betrag auf der nächsten Rechnung gutschreiben zu lassen.

III. ENTGELTE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, EINWENDUNGEN GEGEN RECHNUNGEN

10. Entgelte, Zahlungsbedingungen

- 10.1 Grundentgelte und sonstige monatliche gleich bleibende Entgelte sind im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu 3 Monatsentgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt je nach Art der vereinbarten Leistung in ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervallen. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem der Bereitstellung folgenden Tag, wobei die Entgelte für den Rest des Monats grundsätzlich anteilig berechnet werden, außer die EB sehen Abweichendes vor.
- 10.2 Wird das Vertragsverhältnis oder eine Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, ist der Kunde verpflichtet, sofern er das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung zu Recht beendet hat, das monatliche Grundentgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen. In allen anderen Fällen hat der Kunde die vollen Grundentgelte inklusive jenes Monats, in welchem die Kündigung wirksam wurde, zu bezahlen. Bei der anteiligen Berechnung wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel des monatlich gleich bleibenden Entgeltes verrechnet. Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben auch bei anderen zwischen dem Kunden und Telekom Austria bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis EUR 15,- nicht ausbezahlt, sondern auf ein vom Kunden bekannt gegebenes Konto überwiesen.
- 10.3 Verbindungsorientierte - und andere Entgelte, außer den in Punkt 10.1. genannten, sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Hiervon ausgenommen sind Entgelte für die Herstellung oder Bereitstellung einer Leistung, welche im Vorhinein zu bezahlen sind, sofern der Betrag die Höhe von EUR 160,- brutto übersteigt.
- 10.4 Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Kommunikation – wie insbesondere Entgeltforderungen für Mehrwertdienste werden dem Kunden auf Rechnung der Telekom Austria vorgeschrieben und stehen Entgeltforderungen der Telekom Austria gleich. Die Telekom Austria ist berechtigt, Zahlungen des Kunden vorrangig für Entgeltforderungen der Telekom Austria zu berücksichtigen.
- 10.5 Der Kunde hat sich bei Zahlung der Entgelte entweder eines Zahlscheins oder einer elektronischen Überweisung (online Banking) zu bedienen oder der Telekom



- Austria eine Ermächtigung für den Einzug von Entgeltforderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren zu erteilen.
- 10.6 Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, eine bereits erteilte Ermächtigung widerrufen oder verweigert das von dem Kunden angegebene Kreditinstitut eine vom Kunden bereits erteilte Ermächtigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist die Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Entgelt in Höhe von EUR 2,50 brutto zu verlangen. Dieses Entgelt ist auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine elektronische Überweisung (online Banking) gilt nicht als Ermächtigung im Einzugsverfahren.
- 10.7 Verrechnungsmerkmale sind die dem Kunden zugeordnete Kundennummer, die Rechnungsnummer, die Verrechnungskontonummer und der Verwendungszweck sowie im Falle von Telefonleistungen seine Rufnummer. Erfolgt die Zahlung eines Kunden nicht mit Originalbeleg, so hat der Kunde bei der Zahlung die Verrechnungskontonummer und die Rechnungsnummer anzugeben, damit seine Zahlung zugeordnet werden kann.
- 10.8 Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.
- 10.9 Die Telekom Austria ist berechtigt, eine kürzere Fälligkeitsfrist festzulegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung zu verlangen, sofern verbindungsorientierte Entgelte in einem Verrechnungszeitraum die Höhe von EUR 500,- brutto erreicht haben oder der Kunde jene Voraussetzungen erfüllt, die der Telekom Austria einen Anspruch auf Vorauszahlung oder auf Sicherheitsleistung nach Punkt 12 einräumen.
- 10.10 Allfällige Bareinzahlungs- oder Überweisungskosten sowie Kosten und Gebühren aus der Vertragserrichtung sind vom Kunden zu tragen.
- 10.11 Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen der Telekom Austria oder Entgeltforderungen Dritter, die von der Telekom Austria vorgeschrieben werden, im Verzug, ist die Telekom Austria berechtigt, bei einem Verbraucher Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei einem Unternehmer Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert.
- 10.12 Ist eine Indexanpassung in den Entgeltbestimmungen oder einer Individualvereinbarung ohne nähere Festlegung vereinbart, so gilt folgendes: Die Höhe der Grundentgelte, der monatlichen Entgelte und der verbindungsorientierten Entgelte der Telekom Austria gilt nur für das vereinbarte Kalenderjahr, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Sollte sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres keine Änderung oder Anpassung dieser Entgelte erfolgt sein, erhöhen sich die Entgelte für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Steigerung der Verbraucherpreisindexzahl (VPI 2000=100), sofern nicht in den für die Leistung maßgeblichen EB eine abweichende Indexzahl vereinbart wurde. Die neue Indexzahl bildet dann jeweils die Ausgangslage für die neue Berechnung weiterer Anpassungen. Sollte der Verbraucherpreisindex nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt sein amtlicher Nachfolger bzw. der ihm am nächsten kommende Index.
- 10.13 Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Telekom Austria entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten



Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. 1969/189 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Telekom Austria anerkannten Ansprüchen, sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche der Telekom Austria aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt gegen Forderungen der Telekom Austria aufzurechnen.
- 11.2 Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen die Telekom Austria zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Telekom Austria stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

12. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- 12.1 Die Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, soweit die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Anschlusses oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.
- 12.2 Die Sicherheitsleistung kann durch Barerlag oder eine genehme Bankgarantie eines erstklassigen Kreditunternehmens, welches seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz hat, erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der Telekom Austria abgelehnt werden. Allfällige Kosten im Zusammenhang mit der Abrufung der Sicherheitsleistung trägt der Kunde.
- 12.3 Die Fälligkeit der Entgeltforderungen der Telekom Austria ist grundsätzlich von der Erbringung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht berührt.
- 12.4 Sind die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen, ist die Telekom Austria berechtigt, die Sicherheitsleistung gegen bestehende Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der Telekom Austria aufzurechnen. Hat der Kunde eine Sicherheit für Leistungen der Telekom Austria durch Barerlag geleistet, sind die - bis zum Wegfall der Voraussetzungen für dessen Erbringung - angereiften Zinsen dem Kunden auszuführen.
- 12.5 Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs.2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit Telekom Austria in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich Telekom Austria vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

13. Haftung für Entgeltforderungen

- 13.1 Der Kunde haftet für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat, es sei denn es, handelt sich um



- Entgeltforderungen eines Dritten aus einem Vertragsverhältnis mit einem Mehrwertdiensteanbieter.
- 13.2 Bei Benützung eines Anschlusses oder bei Inanspruchnahme einer Leistung der Telekom Austria durch Dritte haften diese für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche der Telekom Austria als Solidarschuldner, wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Bereicherungs- oder Schadenersatzrecht besteht. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seines Kommunikationsdienstes durch Dritte der zuständigen Rechnungsstelle der Telekom Austria anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der Telekom Austria übermitteln.
- 13.3 Die Telekom Austria ist im Falle eines Missbrauchs eines Kommunikationsdienstes oder der damit zusammenhängenden Leistungen berechtigt, neben der Sperre des Anschlusses des Kunden nach Punkt 15. Ersatz für die ihr aus dem Missbrauch erwachsenen Schäden vom Kunden zu fordern, soweit diese vom Kunden verursacht und verschuldet wurden. Ein Unternehmer hat zusätzlich eine verschuldensunabhängige Pönale von 15 % des Umsatzes (von sämtlichen Entgelten inklusive verbindungsorientierter Entgelte bei der Telekom Austria), gerechnet ab Beginn des Missbrauchs bis zur Sperre seines Anschlusses, an die Telekom Austria zu entrichten. Die Geltendmachung der der Telekom Austria entstandenen Schäden bleibt hievon unberührt.
- 14. Einwendungen gegen Rechnungen der Telekom Austria**
- 14.1 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang der Rechnung möglichst bei der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der Telekom Austria schriftlich zu erheben. Die Fälligkeit der Rechnung ist von der Erhebung fristgerechter Einwendungen des Kunden im Rahmen des von der Telekom Austria durchgeführten Einspruchsverfahrens nicht berührt.
- 14.2 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen, die die Leistung eines anderen Anbieters (wie insbesondere Mehrwertdiensteanbieter) betreffen, können bei der Telekom Austria erhoben werden.
- 14.3 Werden Einwendungen nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung bei der Telekom Austria schriftlich erhoben, so gilt die Forderung der Telekom Austria als anerkannt. Die Telekom Austria wird einen Verbraucher durch einen deutlich sichtbaren Hinweis auf der Rechnung nochmals auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist hinweisen.
- 14.4 Hat der Kunde fristgerecht Einwendungen gegen die Rechnung der Telekom Austria erhoben, wird die Telekom Austria die Richtigkeit der beeinspruchten Rechnung entweder bestätigen oder diese korrigieren. Die Entscheidung wird dem Kunden schriftlich zugestellt. Die Telekom Austria ist berechtigt, ein standardisiertes Überprüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Falle hat der Kunde die Möglichkeit, binnen einem Monat nach Zugang der Überprüfungsentscheidung weitere Überprüfungen zu verlangen, ansonsten die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Die Telekom Austria wird einen Verbraucher in ihrer Entscheidung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist hinweisen.
- 14.5 Lehnt die Telekom Austria die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie, sofern der Kunde Unternehmer ist, innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der



- Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so kann der Kunde binnen einem Monat nach Zugang der endgültigen Entscheidung oder, sofern er Unternehmer ist, nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist, eine Streitschlichtung gemäß §§ 121 und 122 TKG 2003 in Anspruch nehmen oder den Rechtsweg beschreiten, anderenfalls bestrittene Entgeltforderungen als anerkannt gelten. Die Telekom Austria wird einen Verbraucher in ihrer Entscheidung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist hinweisen.
- 14.6 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- und Beschwerdefälle nach § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird.
- 14.7 Werden im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vom Kunden Zustimmungserklärungen erforderlich und von der Telekom Austria verlangt, so gilt seine Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung seine Zustimmung verweigert. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Aufforderung beinhaltet einen deutlich sichtbaren Hinweis über die Bedeutung seines Verhaltens, die ihm zur Verfügung stehende Frist sowie Angaben zum Übermittlungsempfänger.
- 14.8 Wird bei Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten verbindungsorientierten Entgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine Neuberechnung dieser Entgelte pauschal vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung wird der Durchschnitt der verbindungsorientierten Entgelte der drei vorhergehenden Verrechnungszeiträume herangezogen, soweit diese nicht oder nicht vollständig vorhanden sind, wird der Durchschnitt der verbindungsorientierten Entgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume herangezogen.

IV. SPERRE DES ANSCHLUSSES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

15. Sperre

- 15.1 Die Telekom Austria ist – abgesehen von den Bestimmungen in Punkt 7.2. dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen gänzlich oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn
- 15.1.1 der Telekom Austria Tatsachen bekannt werden, die sie zur Ablehnung des Zustandekommens eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden nach Punkt 7.2. berechtigen,
- 15.1.2 der Kunde gegenüber der Telekom Austria mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug ist,
- 15.1.3 der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung (vgl. Punkt 12) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 15.1.4 hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren bevorsteht oder die Eröffnung beantragt oder bewilligt wurde, ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, ein Exekutionsverfahren bevorsteht oder anhängig ist, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.



- 15.2 Ist der Kunde nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen im Verzug, so ist die Telekom Austria zur teilweisen oder gänzlichen Leistungsverweigerung berechtigt.
- 15.3 Der Kunde hat die für eine von ihm zu vertretende Sperre anfallenden Kosten sowie die Kosten der Wiedereinschaltung der Telekom Austria zu tragen, welche in der Rechnung gesondert ausgewiesen sind.
- 15.4 Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen (Grund-) Entgelte.
- 15.5 Die Telekom Austria wird dem Kunden auf sein Verlangen eine Begründung für die erfolgte Sperre übermitteln.
- 15.6 Sobald die Gründe für die Durchführung einer Sperre entfallen, wird die Telekom Austria unverzüglich die Sperre aufheben.

16. Arten der Vertragsbeendigung

Vertragsverhältnisse zwischen der Telekom Austria und dem Kunden, die Dauerschuldverhältnisse sind, werden beendet durch

- Ablauf der vereinbarten Zeit,
- ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
- Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden,
- Tod des Kunden/Ende der rechtlichen Existenz eines Unternehmens, sofern nicht Punkt 20 Abweichendes regelt,
- einvernehmliche Auflösung,
- allgemeine Einstellung der Leistung (Punkt 21).

17. Ordentliche Kündigung

- 17.1 Enthalten speziellere Regelungen dieser AGB, die maßgeblichen LB oder eine allfällige Individualvereinbarung keine Regelung über Kündigungsfristen und Kündigungstermine, so kann eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende jedes Kalendermonats erfolgen. Ist die vertragliche Leistung eine Universaldienstleistung im Sinne des Telekommunikationsgesetzes, so ist lediglich der Kunde zur ordentlichen Kündigung berechtigt.
- 17.2 Die Kündigung des Kunden muss schriftlich möglichst der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der Telekom Austria spätestens am Monatsletzten des der Wirksamkeit vorhergehenden Monats zugehen. Bei späterem Zugang wird sie zum Monatsletzten des nächstfolgenden Kalendermonats wirksam. Gleiches gilt für eine Kündigung der Telekom Austria.
- 17.3 Für Vertragsverhältnisse mit einer Mindestvertragsdauer oder einer Mindestbindung und automatischer Verlängerung der Bindung ist vor deren Ablauf das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen.

18. Außerordentliche Kündigung

- 18.1 Das Vertragsverhältnis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 18.3. von der Telekom Austria und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 18.4. und 18.5 vom Kunden mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 18.2 Die Kündigung des Kunden muss schriftlich möglichst der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der Telekom Austria zugehen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis kann von der Telekom Austria mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß Punkt 15 dieser AGB vorliegen oder der Kunde gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der



- öffentlichen Kommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen oder Urheberrechte der Telekom Austria (nach Abschnitt V. dieser AGB) verletzt.
- 18.4 Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn der in der dem jeweiligen Vertragsverhältnis zugrunde liegenden LB enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung durch den Kunden seitens der Telekom Austria über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird.
- 18.5 Der Kunde hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht nach Punkt 4.3. und 5.2. dieser AGB.

19. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden

Die Telekom Austria ist berechtigt, im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Werktages zu kündigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Telekom Austria kann jedoch mit der Kündigung die Aufforderung an den Masseverwalter richten, für alle Entgelte und Ansprüche der Telekom Austria die ab der Konkursveröffnung anfallen oder entstehen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der Kündigungsfrist erbringt, gilt die Kündigung als zurückgezogen. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann auch in Form einer persönlichen Haftungserklärung des Masseverwalters erfolgen.

20. Tod des Kunden

Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich möglichst bei der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Telekom Austria vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die Telekom Austria angefallen sind, haften - soweit gesetzlich zulässig - unbeschadet anderer Bestimmungen ab der Todesfallaufnahme der Nachlass und ab der Einantwortung die Erben.

21. Allgemeine Einstellung der Leistung

Die Telekom Austria behält sich die Einstellung von Leistungen vor, wenn die weitere Erbringung aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung nach Punkt 4.1. dieser AGB wirksam.

V. URHEBERRECHTE

22. Software

- 22.1 Die Telekom Austria erteilt dem Kunden die nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nach Punkt 22.2. beschränkte Werknutzungsbewilligung für Programme, Datenbanken, Websites oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke sowie dazugehörige Dokumentationen der Telekom Austria, welche einer breiten Kundenmasse angeboten werden (Standardsoftware), unter Einhaltung der jeweiligen vertraglichen Spezifikationen – auch jene des Rechteinhabers - zu vertragsgegenständlichen Zwecken für die Dauer des Vertrages zu verwenden. Vertragsrechtliche Spezifikationen wie insbesondere Nutzungsbestimmungen eines



Rechteinhabers gelten in der Originalsprache als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, die Telekom Austria im Falle ihrer Inanspruchnahme durch den Rechteinhaber wegen vom Kunden zu vertretender Nichteinhaltung der Nutzungsbestimmungen schad- und klaglos zu halten. Für vom Kunden abgerufene Software (Public Domain und Shareware), die von Telekom Austria nicht angeboten wird, kann keine Gewähr übernommen werden.

- 22.2 Eine Übertragung der Werknutzungsbewilligung an Dritte, die Vervielfältigung, die Änderung, das Zurückentwickeln, das Übersetzen oder Herauslösen von Teilen der Software ist unzulässig.
- 22.3 Die Werknutzungsbewilligung ist bei mitgelieferter Hardware, ausschließlich auf die Nutzung dieser Hardware, bei selbständiger Software ausschließlich auf die im jeweiligen Vertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort definierte Hardware beschränkt.

23. Pflichten des Kunden aus dem Urheberrecht

- 23.1 Der Kunde ist verpflichtet, Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen und ähnliches, die an der Standard- und Individualsoftware samt mitgelieferter Hardware angebracht oder dieser beigefügt sind, weder zu entfernen, noch zu bearbeiten, noch zu verändern oder unleserlich zu machen.
- 23.2 Werden einer Leistung der Telekom Austria Angaben, Dokumente oder Pläne von Seiten des Kunden oder von Dritten, mit dem Kunden in Zusammenhang stehenden Personen zugrunde gelegt, ist der Kunde verpflichtet, für die Einräumung sämtlicher zur Werknutzung erforderlicher Urheberrechte Sorge zu tragen. Für den Fall einer Verletzung allfälliger Urheberrechte oder sonstiger Rechte Dritter hält der Kunde die Telekom Austria nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts schad- und klaglos. Diese Schad- und Klagloshaltung umfasst auch vorprozessuale Kosten.
- 23.3 Wurden dem Kunden bei einer Geschäftsanbahnung mit der Telekom Austria von der Telekom Austria Skizzen, Muster, Pläne, Kataloge, Abbildungen, technische Daten oder Stellungnahmen zur Verfügung gestellt, sind der Telekom Austria jegliche Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehalten.

24. Zusätzliche Leistungen im Sinne des Urheberrechts

- 24.1 Zusätzliche Leistungen sind Wartungsleistungen, welche die Produkte des Kunden auf den neuesten Stand der Technik anpassen sollen (wie Updates, Upgrades), ferner Systemunterstützungen sowie Schulungen, sofern sie nicht Teil der Hauptleistungspflicht der Telekom Austria aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden sind.
- 24.2 Zusätzliche Leistungen sind vom Kunden gesondert bei der Telekom Austria zu bestellen und gesondert abzugelten. Zusätzliche Leistungen sind in den jeweils für sie geltenden LB umschrieben und werden nach den jeweils für sie geltenden EB abgerechnet.

VI. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

25. Verzug

- 25.1 Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse von der Telekom Austria zu vertreten, so hat ein Unternehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Herstellung der ihm zugesicherten vertraglichen Bedingungen, wobei diese mindestens drei Wochen betragen muss, ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- 25.2 Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse vom



Kunden zu vertreten, so ist die Telekom Austria nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

26. Gewährleistung und Verweigerung der Übernahme von Leistungen

- 26.1 Ein Unternehmer hat Leistungen der Telekom Austria nach Übergabe auf etwaige Mängel hin zu überprüfen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen bei der auf jeder Rechnung angegebenen Stelle der Telekom Austria binnen angemessener Frist anzuzeigen. Unterlässt ein Unternehmer die Anzeige, gilt die Leistung der Telekom Austria als mangelfrei übernommen.
- 26.2 Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, bei Vorliegen bloß geringfügiger Mängel die Übernahme der Leistung der Telekom Austria zu verweigern.
- 26.3 Wird eine Übernahme durch einen Unternehmer ohne triftigen Grund wiederholt verweigert, erfolgt die Übernahme automatisch durch Erbringung der Leistung/Lieferung seitens der Telekom Austria oder durch Nutzung seitens des Unternehmers. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Leistung der Telekom Austria als mangelfrei erbracht/geliefert.
- 26.4 Die Gewährleistungsfrist für bewegliche und unbewegliche Sachen beträgt für Unternehmer sechs Monate, wobei das Vorhandensein des Mangels vom Unternehmer zu beweisen ist. Die Gewährleistung und die Gewährleistungsfrist beginnen mit der Übernahme. Die Gefahr geht mit der Übernahme auf den Kunden über. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat die Telekom Austria gegenüber Unternehmern die Wahl nachzubessern oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 26.5 Wird ein Unternehmer von seinen eigenen Vertragspartnern wegen eines an einer Leistung der Telekom Austria aufgetretenen Mangels in Anspruch genommen, so hat er diese Inanspruchnahme unverzüglich der Telekom Austria zu melden, widrigenfalls sein Rückgriffsanspruch nach § 933b ABGB entfällt. Die Haftung der Telekom Austria für einen solchen Rückgriffsanspruch des Kunden verjährt nach der in Punkt 26.4. angegebenen Frist.
- 26.6 Die Telekom Austria übernimmt keine Gewähr für von ihr erbrachte Leistungen, sofern diese durch dem Kunden zurechenbare Dritte nachträglich verändert wurden oder Störungen oder Schäden aufgetreten sind, die auf unsachgemäße Verkabelung durch Dritte, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung, Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen oder Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sind. Bei einem Unternehmer übernimmt die Telekom Austria keine Gewähr für Schäden oder Störungen, die auf unsachgemäßen Transport oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

VII. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

27. Haftungsausschluss

Die Schadenersatzpflicht der Telekom Austria ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden ausgeschlossen. Die Telekom Austria haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihren Organen, ihren Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten verursachte Schäden. Die Haftung gegenüber Unternehmern ist für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Kunde keine geeigneten, üblichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist für Unternehmer mit EUR 7.000,- je Schadensfall beschränkt.

VIII. DATENSCHUTZ

28. Verwendung von Daten – Zustimmung zur Verwendung



- 28.1 Die Telekom Austria verwendet Stamm-, Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3 bis 6 TKG 2003 sowie andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.
- 28.2 Der Kunde stimmt hiermit jederzeit widerruflich der Verwendung seiner Stamm- und Verkehrsdaten sowie anderer für die Identität maßgeblicher personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen, der Werbung und der Information über Produkte und zur Legung von Angeboten durch die Telekom Austria auch mittels Telefon, Telefax, SMS/MMS, E-Mail oder anderer elektronischer Medien zu. Der Widerruf der Zustimmung kann vom Kunden schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail gegenüber der Telekom Austria erklärt werden.**
- 28.3 Der Kunde erklärt, dass er allfällige Mitbenutzer seines Anschlusses vorweg über die Verwendung der Verkehrsdaten informieren wird.**
- 28.4 Stammdaten werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Verkehrsdaten werden – vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen - binnen sechs Wochen nach Bezahlung der vereinbarten Entgelte gelöscht. Im Fall von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten sechs Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der dazu ergehenden Entscheidung gelöscht. Inhaltsdaten gemäß § 101 TKG 2003 werden, sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich ist, unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe gelöscht.
- 28.5 Gemäß § 96 Abs. 3 TKG 2003 wird der Kunde davon in Kenntnis gesetzt, dass mehrere Nutzungsmöglichkeiten der in elektronischen Fassungen des Teilnehmerverzeichnisses eingetragenen Teilnehmerdaten aufgrund der dort vorhandenen Suchfunktionen bestehen. Die Suche kann nach den Kategorien Name, Adresse, Teilnehmernummer und - sofern vorhanden - Berufsbezeichnung erfolgen. Auf Wunsch des Kunden kann die Suche nach seinen in elektronischen Fassungen des Teilnehmerverzeichnisses eingetragenen Teilnehmerdaten auf die Kategorie Name eingeschränkt werden, dann liefert eine Suche nach anderen Kategorien keine Ergebnisse.
- 28.6 Die Telekom Austria ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden zu schützen. Die Telekom Austria ist allerdings nicht dafür verantwortlich, wenn ein Dritter auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten gelangt, sie weiter verwendet oder sie auf welche Art auch immer unbrauchbar macht, soweit dies nicht der Telekom Austria zuzurechnen ist.

IX. BESONDERE BESTIMMUNGEN

29. Ortsfeste Anbindungen

29.1 Zustimmung des Verfügungsberechtigten

29.1.1 Ist der Kunde nicht über alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Anbindung in Anspruch genommen werden müssen, verfügungsberechtigt, so hat er die Zustimmung über die Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör des hierfür Verfügungsberechtigten einzuholen. Diese Zustimmung hat alle Einrichtungen samt Zubehör zu umfassen, die zur Herstellung von Anschlüssen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden, zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des festen öffentlichen Kommunikationsnetzes erforderlich sind. Ist der Kunde Untermieter, hat er zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen.

29.1.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Kunde allenfalls gesetzlich erforderliche behördliche Bewilligungen, Genehmigungen und Konzessionen sowie Anzeigen, die mit der Abwicklung des Vertrages verbunden sind, einzuholen.

29.2 Der Kunde haftet der Telekom Austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit der



Zustimmung des Verfügungsberechtigten, gegebenenfalls des Hauptmieters sowie einer nach Punkt 29.1.2. einzuholenden Anzeige.

29.3 Zusätzliche sich aus dem technischen Betrieb der Kommunikationsdienste ergebende Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- der Telekom Austria die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten;
- die Aufwendungen für allfällige Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Anschlusseinrichtungen trotz sachgemäßer Durchführungen der Arbeiten nötig werden, zu tragen;
- der Telekom Austria vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen;
- die elektrische Energie in der nach den ÖVE - Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich der dazugehörigen Erdung des Anschlusses auf eigene Kosten bereit zu stellen;
- die überlassene Anbindung durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren;
- alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der Telekom Austria ausschließlich von der Telekom Austria ausführen zu lassen;
- der Telekom Austria für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Anschluss spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher oder anderer Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- der Telekom Austria im Rahmen ihrer Entstörungstätigkeit während des Tages oder zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen;
- an seinen überlassenen Anschluss unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene Übertragungswege oder Telekommunikationsendeinrichtungen gleicher Schnittstellenbedingungen anzuschalten oder bei Endgeräten nur solche mit entsprechender Kennzeichnung und Zulassung, die für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind; Endgeräte, die mittels Steckvorrichtung anschließbar sind, können unter Einhaltung der Produktbeschreibung von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Die maßgeblichen elektrischen und mechanischen Bedingungen der jeweiligen Schnittstelle sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen angeführt. Entsteht der Telekom Austria oder einem Dritten aus einer Anschaltung, dem Betrieb oder der Abtrennung von Übertragungswegen, Telekommunikationsendeinrichtungen oder Endgeräten ein Schaden, so haftet der Kunde, soweit er diesen verursacht hat und ihn daran ein Verschulden trifft.

30. Wiederverkauf/Handel mit Leistungen der Telekom Austria

Der Wiederverkauf von oder der Handel mit vom Kunden in Anspruch genommenen Leistungen ist zulässig, soweit dies zwischen der Telekom Austria



und dem Kunden zuvor schriftlich vereinbart wurde oder – wenn dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt – soweit die Telekom Austria über eine diesbezügliche Nutzung und deren geplantes Ausmaß vor Abschluss des Vertrages aufgeklärt wurde.

31. Verträge mit Mindestvertragsdauer

- 31.1 Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung.
- 31.2 Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung der Telekom Austria, einvernehmliche Auflösung, durch Tod des Kunden oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt – soweit nichts anderes vereinbart ist - das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt / die monatlich gleich bleibenden Entgelte. Für die Höhe des Grundentgeltes / der monatlich gleich bleibenden Entgelte ist – soweit nichts anderes in den EB oder Individualvereinbarungen vereinbart ist – der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

32. Verträge mit Mindestbindung und automatischer Verlängerung der Bindung (Verlängerungsbindung) für Kunden, die Unternehmer im Sinne dieser AGB sind

- 32.1 In maßgeblichen LB oder allfälligen Individualvereinbarungen kann vorgesehen sein, dass der Kunde an den Vertrag ein Jahr gebunden ist (**Mindestbindung**) und dass sich diese Bindung nach deren Ablauf automatisch jeweils wieder um weitere 6 Monate verlängert (**Verlängerungsbindung**). Diese Verträge können vom Kunden unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß Punkt 32.5. mit Wirksamkeit zum Ablauf der jeweiligen Bindung gekündigt werden. Bei davon abweichender Vertragsbeendigung können Restentgelte verrechnet werden.
- 32.2 Die Mindestbindung läuft im Folgejahr zum Ende des Kalendermonats ab, das dem Kalendermonat des Vertragsabschlusses unmittelbar vorangeht. Die Verlängerungsbindung läuft jeweils zum Ende des 6. Kalendermonats nach Beginn der Verlängerungsbindung ab.
- 32.3 Wird der Vertrag durch außerordentliche Kündigung der Telekom Austria, einvernehmliche Auflösung oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden vor Ablauf einer Bindung beendet, so ist mit Beendigung des Vertrages für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Bindung ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt – soweit nichts anderes vereinbart ist - das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt / die monatlich gleich bleibenden Entgelte. Für die Höhe des Grundentgeltes / der monatlich gleich bleibenden Entgelte ist – soweit nichts anderes in den EB oder Individualvereinbarungen vereinbart ist – der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.
- 32.4 Eine einvernehmliche Auflösung ist jedenfalls zum Ende des nächstfolgenden Kalendermonats, gerechnet ab dem Einlangen des Kundenwunsches auf einvernehmliche Auflösung bei der Telekom Austria, möglich.
- 32.5 Die ordentliche Kündigung für diese Verträge kann jeweils nur zum Ablauf der Mindestbindung oder Verlängerungsbindung erfolgen und muss abweichend zu Punkt 17.1. spätestens bis zum 15. Tag eines Kalendermonats bei der Telekom Austria einlangen, das dem Kalendermonat des Ablaufes der Bindung vorangeht. Die Kündigung wird dann frühestens zum Ende des darauf folgenden Monats wirksam.



33. Identifikationskennzeichen

- 33.1 Ist für die Inanspruchnahme von Diensten/Leistungen der Telekom Austria ein persönliches Identifikationskennzeichen (z.B.: Userkennung) und allenfalls ein Kennwort (Code) erforderlich, ist der Kunde zu deren Geheimhaltung verpflichtet. Der Kunde hat es daher insbesondere zu unterlassen, Identifikationskennzeichen an Dritte weiterzugeben oder ein Identifikationskennzeichen zusammen mit dem dazugehörigen Code aufzubewahren.
- 33.2 Nimmt ein unberechtigter Dritter unter Verwendung eines Identifikationskennzeichens und allenfalls eines Codes Leistungen der Telekom Austria in Anspruch, hat der Unternehmer zu beweisen, dass er alle Vorkehrungen zur Vermeidung der unberechtigten Verwendung Dritter getroffen hat und die Inanspruchnahme der Leistungen ohne sein Verschulden erfolgte. Der Verbraucher hat, soweit er die unberechtigte Verwendung in seiner Einflusssphäre zu vertreten hat, zu beweisen, dass er alle Vorkehrungen zur Vermeidung der unberechtigten Verwendung Dritter getroffen hat.

34. Eigentumsvorbehalt

Verkaufte Ware bleibt nach der Übergabe an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und etwaiger Entgelte für die Montage im uneingeschränkten Eigentum der Telekom Austria, wobei mit der Übergabe die Preisgefahr an den Kunden übergeht. Vor vollständiger Begleichung der Rechnung ist es dem Kunden untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung der Telekom Austria beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf die mit Eigentumsvorbehalt behaftete Sache hat der Kunde unverzüglich und schriftlich der Telekom Austria bekannt zu geben. Der Kunde hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum der Telekom Austria umgehend zu widersprechen.

X. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

35. Anzeigepflichten des Kunden

Der Kunde hat Änderungen seines Namens (seiner Firma oder seiner Geschäftsbezeichnung) sowie jegliche Änderungen seiner Anschrift (Geschäftsanschrift), seiner Ruf- oder Faxnummer, seiner E-Mail-Adresse (soweit er diese bekannt gegeben hat), der Zahlstelle, seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer, seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung sowie der bestellte Sachwalter den Verlust der Geschäftsfähigkeit bei Beschwalteten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung, möglichst der auf jeder Rechnung des Kunden bekannt gegebenen Stelle der Telekom Austria schriftlich bekannt zu geben. Ein Sachwalter hat den Verlust der Geschäftsfähigkeit unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, bekannt zu geben.

36. Erklärungen / Zugang von Erklärungen

Eine Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung der Telekom Austria seine Zustimmung verweigert. Die Aufforderung der Telekom Austria beinhaltet einen deutlich sichtbaren Hinweis mit dem ein Verbraucher auf die Bedeutung seines Verhaltens und die ihm zur Verfügung stehende Frist nochmals hingewiesen wird.

Erklärungen der Telekom Austria, wie insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren der Telekom Austria, gelten an der vom Kunden zuletzt bekannt gegebenen Anschrift (Geschäftsanschrift oder an seine E-Mail Adresse, soweit dies in der Leistungsbeschreibung oder Individualvereinbarung vereinbart wurde) als zugegangen, sofern der Kunde eine



Änderung seiner Anschrift nicht gemäß Punkt 35 bekannt gegeben hat. Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie dem Kunden an die zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle übermittelt wurden.

37. Schriftform

Auch die Verwendung eines Telefax erfüllt das Erfordernis Schriftform. Eine etwaige Vereinbarung über das Abgehen von der Schriftform bedarf der Schriftform.

38. Entgeltangaben in diesen AGB

Entgeltangaben in diesen AGB verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer.

39. Laesio enormis

Für einen Unternehmer ist die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis) gegenüber Telekom Austria ausgeschlossen.

40. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen der AGB der Telekom Austria unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist, im Falle von Unternehmern als eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende vereinbart wird. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben wirksam.

41. Rechtswahl

Das Vertragsverhältnis zwischen der Telekom Austria und dem Kunden unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Neben den Bestimmungen dieser AGB sowie den für das jeweilige Vertragsverhältnis anzuwendenden LB und EB gilt das TKG 2003.

42. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 JN (Jurisdiktionsnorm) und Ort des Wahlgerichtsstandes ist – außer bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind – die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-) Sitz hat. Ist keine Inlandsbeziehung gegeben, so wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand – außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne der Art. 15 Abs. 1 EuGVVO (VO Nr. 44/2001 des Rates vom 2.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen) - Wien, Innere Stadt, vereinbart.

HINWEIS:

EINHEITLICHE Europäische
Notrufnummer: 112